



# **1. Satzung vom 19.11.2024 zur Änderung der Satzung der Stadt Markdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 19.11.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18.2.2014 beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 7 Absatz (1) Ziffern 1. und 2. werden wie folgt geändert:

### **§ 7 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1)
1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Absatz 1 genannten Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz: 25 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse;
  2. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Absatz 1 genannten sonstigen Aufstellungsorten: 23 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse;

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung zur Änderung von § 7 Absatz (1) Ziffern 1. und 2. tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung vom 18.2.2014 bleiben unverändert bestehen.

Ausgefertigt:

Markdorf, 20.11.2024

gez.

Georg Riedmann  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/ Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.